

01.10.02.**Empfehlungen**
der AusschüsseU - A - Vkzu **Punkt** der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

A

1. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Anhang (HELCOM-Empfehlung 21/1) Regel 1 "Allgemeine Bestimmungen"

Im Anhang (HELCOM-Empfehlung 21/1) ist in Regel 1: "Allgemeine Bestimmungen" nach dem letzten Absatz folgende Fußnote 1 einzufügen:

"Fußnote 1:

Hierbei handelt es sich um Vorschriften mit empfehlendem Charakter, die nicht im Widerspruch zum nationalen Fachrecht stehen. Das nationale Fachrecht geht der Empfehlung in den Regeln 2 bis 6 vor. Zur Umsetzung der Empfehlungen können die Länder auch durch die EU kofinanzierte Agrar-Umweltprogramme einsetzen."

Ausgeliefert am 02. OKT. 2002

...

Folgeänderung:

Die bisherige Fußnote 1 im Anhang (HELCOM-Empfehlung 21/1) Regel 2 Ziffer 4 wird Fußnote 2.

Begründung:

Mit der Einführung der Fußnote wird klargestellt, dass diese Verordnung nicht den Agrar-Umweltprogrammen entgegensteht, sondern die Agrar-Umweltprogramme als unterstützende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dienen können. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich um eine Verordnung mit empfehlenden Charakter und keine zwingenden nationale Vorschriften zur Definition der "guten fachlichen Praxis" handelt. Letztere ist im Fachrecht zu regeln.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Förderung von Maßnahmen, die den Empfehlungen dieser Verordnung entsprechen, gegenüber der Europäischen Kommission sicherzustellen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.